

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. 9290, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 7 Abs. 1 Z. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

„4. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person zur Verfügung stehen und in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen angeboten werden. Ausgenommen sind Inhalte von Medien und Werbung, die Bereiche Bildung, Beschäftigung und Beruf, sowie der Bereich des Privat- und Familienlebens und der in diesem Zusammenhang stattfindenden und angebotenen Transaktionen.“

2. § 9 Abs.1 lautet:

„(1) Eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit § 8 steht, stellt keine Diskriminierung dar, wenn

1. bezüglich § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 das betreffende Merkmal wegen der Art der betreffenden beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, und es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt;

2. bezüglich § 7 Abs. 1 Z. 4 es durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, die Güter und Dienstleistungen ausschließlich oder vorwiegend für die Angehörigen eines Geschlechtes bereit zu stellen und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.“

3. In § 21 wird am Ende der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 5 angefügt:

„5. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABI.Nr. L373 vom 21. Dezember 2004, S. 37.“